



Krankentransport: Genehmigungspflicht der Krankenkassen entfällt zum 01.01.2019

Zum 01.01.2019 entfällt der Genehmigungsvorbehalt der Krankenkassen für die Verordnung von Krankenfahrten bei Patienten mit Pflegebedarf oder Behinderungen. Konkret gilt die Regelung für gesetzlich Versicherte, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen „aG“, „Bl“ oder „H“ besitzen oder die nach § 15 SGB IX in den Pflegegrad 3, 4 oder 5 eingestuft sind.

Das hat der Bundestag mit Verabschiedung des Pflegepersonalstärkungsgesetzes beschlossen. Hintergrund ist, dass durch den Abschluss von Kooperationsverträgen nach § 119b SGB V die Versorgung von in stationären Pflegeeinrichtungen lebenden Versicherten wesentlich verbessert wird. Allerdings verfügen Pflegeheime in der Regel nicht über die notwendige räumliche und technische Ausstattung für komplexe diagnostische und therapeutische Leistungen. Patienten sind daher vielfach weiterhin auf Krankenfahrten in die Zahnarztpraxis angewiesen. Dies gilt auch für Patienten, die im häuslichen Umfeld betreut und gepflegt werden. Die nun beschlossene Regelung ermöglicht allen Beteiligten eine weniger bürokratische weiterführende Behandlung in der Praxis.

[Ihr Ansprechpartner:](#)

Sachbearbeiter Ihrer Krankenkasse

